



Der Präsident
des Nationalrates

Mag. Wolfgang Sobotka

Wien, 17. August 2022
GZ: 11020.0040/9-1.1/2022

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 49/JPR betreffend „Kommt es zur Entdemokratisierung der Gesellschaft durch den Pandemievertrag mit der WHO?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Der zulässige Inhalt der an den Präsidenten des Nationalrates gerichteten Anfragen bestimmt sich durch die diesem insbesondere gemäß Art. 30 B-VG und §§ 13 und 14 GOG-NR übertragenen Aufgaben (vgl. Zögeritz, NR-GO⁴ [2020] § 89 GOG-NR Anm. 3). Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang auch auf die Fachinformation zu „Wesen und Reichweite des parlamentarischen Fragerechts“ auf der Parlamentswebsite (<https://fachinfos.parlament.gv.at/politikfelder/parlament-und-demokratie/wesen-und-reichweite-des-parlamentarischen-fragerechts/>) zu verweisen.

Die vorliegenden Fragen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten des Nationalrates, sondern zielen insbesondere auf eine Auslegung und rechtliche Bewertung eines geplanten Vertrages mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ab. Die Anfrage bezieht sich somit weder auf meinen Aufgabenbereich noch auf die Ausübung meiner Funktion als Präsident des Nationalrates und ist daher nicht von der Antwortpflicht gemäß § 89 GOG-NR umfasst.

Abgesehen davon sind (Rechts-)Meinungen und Einschätzungen im Sinne des politischen Diskurses nicht Gegenstand des Fragerechts gegenüber dem Präsidenten des Nationalrates.

Wesentlich ist anzumerken, dass mir kein Entwurf des geplanten WHO-Pandemievertrages vorliegt (vgl. dazu auch die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 16. Mai 2022, 10015/AB, wonach die Rechtsnatur der von der INB [intergouvernementales Verhandlungsgremium] auszuarbeitenden und auszuhandelnden WHO-Konvention, eines Vertrages oder eines anderen internationalen Instrumentes noch nicht feststeht).

Die Verhandlung von Verträgen mit der WHO ist keine Aufgabe des Präsidenten des Nationalrates. Ganz allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Staatsverträge des Bundes gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG vom Bundespräsidenten (aufgrund eines Vorschlags der Bundesregierung oder einer dazu ermächtigten Bundesministerin bzw. eines dazu ermächtigten Bundesministers, Art. 67 B-VG) abzuschließen sind. Im Falle von politischen, gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Staatsverträgen sowie von Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, bedarf es der vorangehenden Genehmigung durch den Nationalrat und gegebenenfalls der Zustimmung des Bundesrates (Art. 50 B-VG). Die Aufgabe des Präsidenten des Nationalrates würde in so einem Fall unter anderem darin bestehen, den zu genehmigenden Staatsvertrag einem Ausschuss zuzuweisen (§ 13 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 GOG-NR). Dem Präsidenten des Nationalrates kommt jedoch nicht die Aufgabe bzw. das Recht zu, den Vertrag inhaltlich zu prüfen; dieses Recht liegt – im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigung eines Staatsvertrages – ausschließlich beim zuständigen Ausschuss und sodann beim Plenum des Nationalrates (vgl. Zögeritz, NR-GO⁴ [2020] § 13 GOG-NR Anm. 11).

Mag. Wolfgang Sobotka

